



MWST im Gemeinwesen (Grundlagen)

Workshop vom 27.06.2019

Markus Metzger

Ihr Workshop-Leiter



Markus Metzger

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom FH,
Mehrwertsteuerexperte FH, eMBA Uni Zürich
Partner, Tax Team AG (Cham ZG)
Mitglied Subkommission MWST von EXPERTsuisse
(vormals Treuhand-Kammer)



Ablauf Kurs

08.30 – 09.00	Begrüssung / MWST-Abrechnungen (Formulare) / Begrifflichkeiten
09.00 – 10.00	Entgelte / Nicht-Entgelte, Leistungen innerhalb eines Gemeinwesens
10.00 – 10.20	Pause
10.20 – 11.00	Subjektive Steuerpflicht
11.00 – 11.30	Exkurs: Vorsteuerkorrekturen/-kürzungen
11.30 – 12.00	MWST-Abrechnung und Finalisierung



Inhaltsverzeichnis Kursunterlagen

- 1) Handouts
- 2) Muster MWST-Abrechnungen
- 3) Muster Korrekturabrechnungen
- 4) Muster Berichtigungsabrechnung (Jahresabstimmung)
- 5) Unterstellungserklärung Pauschalsteuersätze

Stand der Praxis

Stand der Praxis

- In diesem Workshop wird der aktuelle Stand der Praxis der ESTV nach der Teilrevision des MWSTG behandelt.
- Die ESTV plant in nächster Zeit Praxisänderungen einzuführen, die jedoch zum Zeitpunkt noch nicht definitiv sind und daher nicht in diesen Workshop eingeflossen sind.
- Den Praxisänderungen der ESTV sind die nötige Beachtung zu schenken und die entsprechenden Publikationen jeweils zu berücksichtigen.

MWST-Abrechnungen (Formulare)

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr.:
 Ref-Nr.:

I. UMSATZ (stipulierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Medieverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weitausster Umsatz)

In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)

Abzüge:
 Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)

Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Übertragung im Medieverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 erreichen)

Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird

Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufpreise Margenbesteuerung)

Steuerbarer Gesamtumsatz (Zif. 200 abzüglich Zif. 289)

II. STEUERBERECHNUNG

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF ab 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017	
Normal	322	7.2%	201	8.0%	
Reduziert	312	3.5%	311	2.5%	
Beherbergung	342	3.7%	341	3.8%	
Bezugsteuer	382		381		
Total geschuldete Steuer (Zif. 301 bis 382)					399

Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand

Vorsteuer auf Investitionen und Gütern Betriebsaufwand

Einklagensteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beifügen)

Steuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 30)

Vorsteuerkorrekturen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Teilnahmegebühren (Art. 63 Abs. 2)

Zu bezahlender Betrag

Guthaben der steuerpflichtigen Person

III. ANDERE MITTELFLÖSSE (Art. 14 Abs. 2)

Subventionen, durch Kurvorteile steuerfreie Tourismuszugaben, Entlohnungs- und Wasserentgelte (Bst. A-c)

Spenden, Dividenden, Erbschaftsteuer usw. (Bst. 1-1)

Dieses Unternehmen bestätigt die Richtigkeit seiner Angaben:
 Datum: _____
 Rechtverbindliche Unterschrift: _____
 Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr.:
 Ref-Nr.:

I. UMSATZ (stipulierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. Entgelte aus Übertragungen im Medieverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weitausster Umsatz)

Abzüge:
 Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)

Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Übertragung im Medieverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 erreichen)

Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird

Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Diverses (z.B. Wert des Bodens)

Steuerbarer Gesamtumsatz (Zif. 200 abzüglich Zif. 289)

II. STEUERBERECHNUNG

Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
1. Satz 322	221		
2. Satz 332	331		
Bezugsteuer 382	381		
Total geschuldete Steuer (Zif. 321 bis 382)			399

Steuerechnung gemäss Formular Nr. 1050

Steuerechnung gemäss Formular Nr. 1055, 1056

Zu bezahlender Betrag

Guthaben der steuerpflichtigen Person

III. ANDERE MITTELFLÖSSE (Art. 14 Abs. 2)

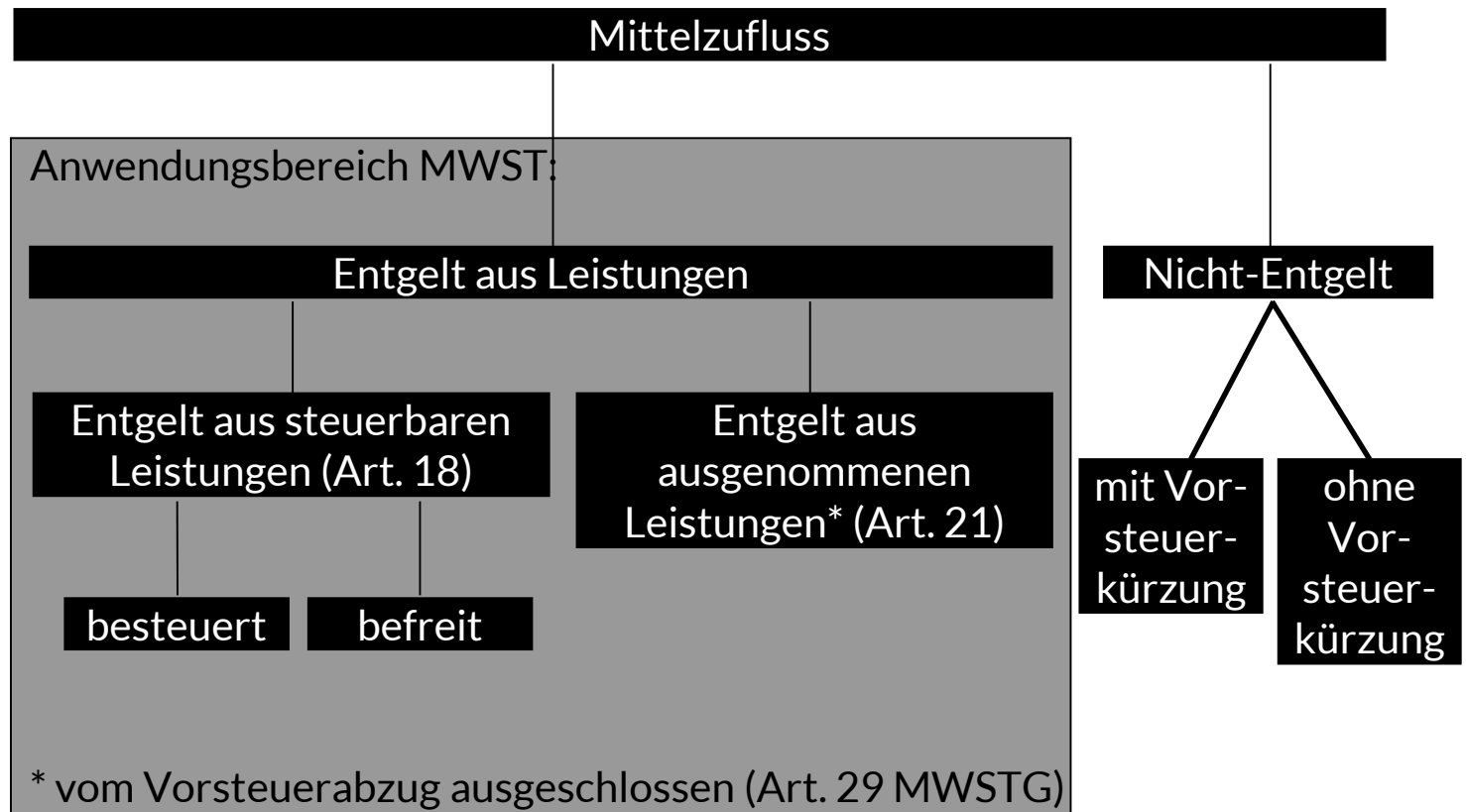
Subventionen, durch Kurvorteile steuerfreie Tourismuszugaben, Entlohnungs- und Wasserentgelte (Bst. A-c)

Spenden, Dividenden, Erbschaftsteuer usw. (Bst. 1-1)

Dieses Unternehmen bestätigt die Richtigkeit seiner Angaben:
 Datum: _____
 Rechtverbindliche Unterschrift: _____
 Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

Begrifflichkeiten

Steuerobjekt (1)



Steuerobjekt (2)

„Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.“ (Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Ausnahmen im Gesetz:

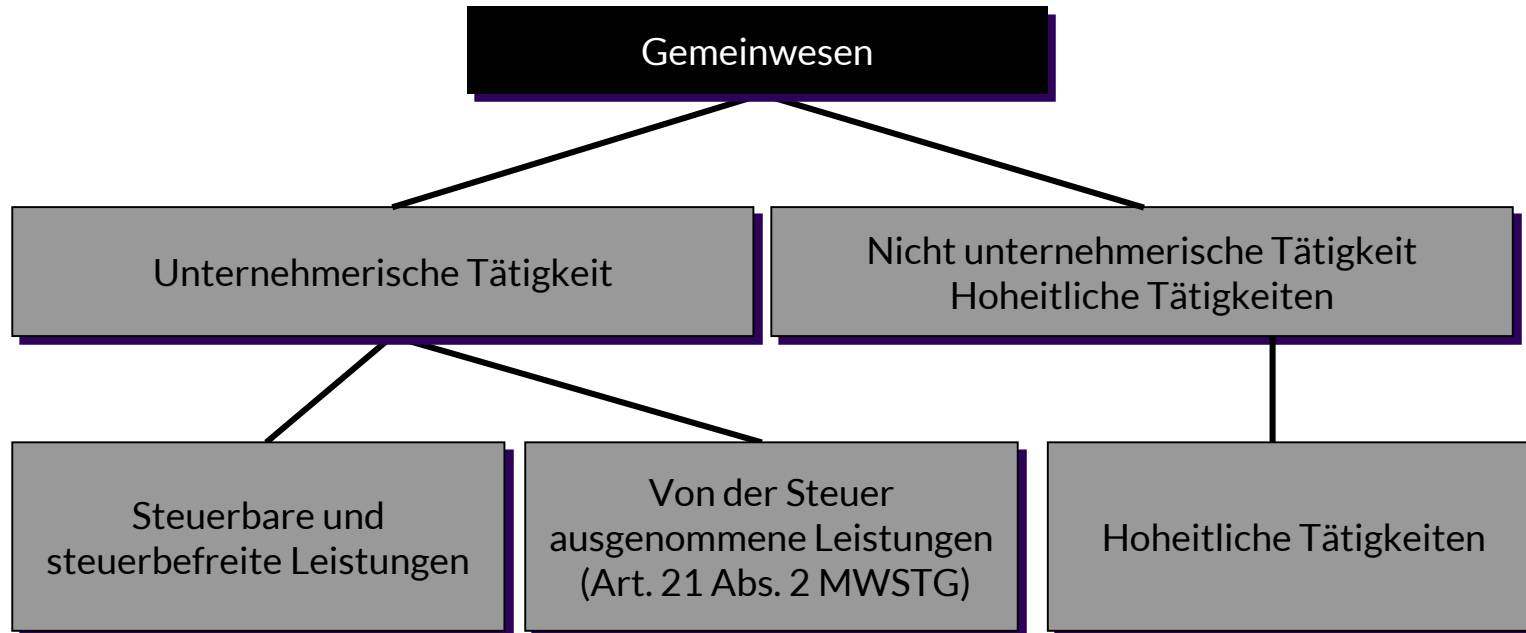
Art. 18 Abs. 2 MWSTG; Nicht-Entgelte

Art. 21 MWSTG; Steuerausgenommene Leistungen

Art. 23 MWSTG; (echt) steuerbefreite Leistungen

Art. 3 MWST Ziff. g; hoheitliche Tätigkeiten

Steuerobjekt (3)



Steuerobjekt (4)

Art. 14 MWSTV; Beispiele von steuerbaren Leistungen beim Gemeinwesen (nicht abschliessend)

- Fernmeldewesen
- Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie und ähnlichen Gegenständen
- Beförderung von Gegenständen und Personen
- Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen
- Lieferungen von zum Verkauf bestimmten Fertigwaren
- Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter
- Betrieb von Badeanstalten und Kunsteisbahnen
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entsorgung
- Leistungen von Amtsnotaren (Beurkundungen, Beglaubigungen, Ausstellen von Erbescheinigungen, Ausfertigung von Verträgen, Errichtung von Schuldbriefen, Vermögensverwaltung) usw. usf.

Steuerobjekt (5)

Art. 21 Abs. 2 Ziffer 28 und 28bis MWSTG

28. Leistungen:

- a. zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens,
- b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten,
- c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten

28_{bis}. das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen

Steuerobjekt (6)

Art. 21 Abs. 6 MWSTG

Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Absatz 2 Ziffer 28 sind dessen Dienststellen, dessen privat und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch Nichtgemeinwesen daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder Nichtgemeinwesen gegründet hat.

Steuerobjekt (7)

Art. 38 MWSTV Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen

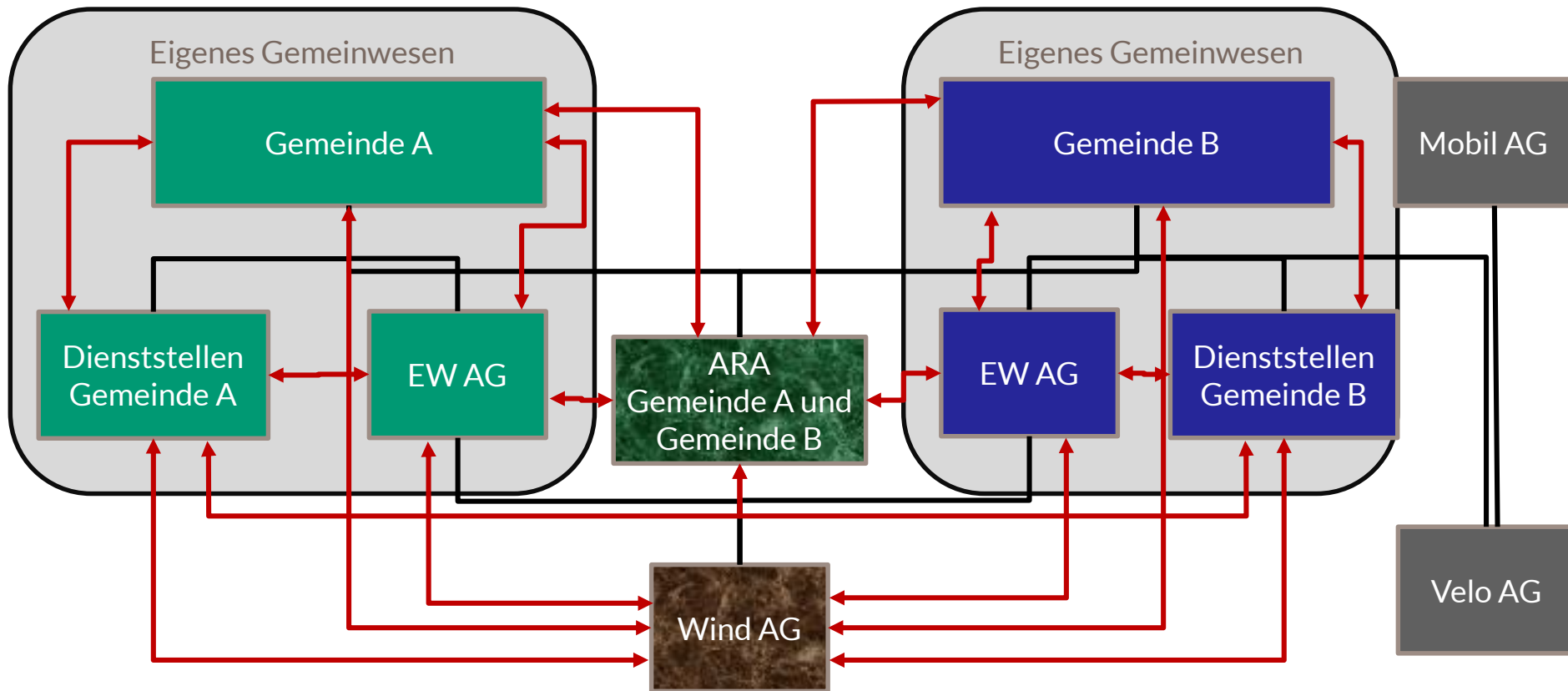
- 1 Als Beteiligung von Gemeinwesen an privat- oder öffentlich rechtlichen Gesellschaften im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe b MWSTG gilt sowohl eine direkte als auch eine indirekte Beteiligung.
- 2 Als von Gemeinwesen gegründete Anstalten und Stiftungen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe c MWSTG gelten sowohl direkt als auch indirekt von Gemeinwesen gegründete Anstalten und Stiftungen.

Steuerobjekt (8)

Art. 38 MWSTV Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen

- 3 Die Steuerausnahme erstreckt sich auf:
 - a. die Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den ausschliesslich von diesen Gesellschaften direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen;
 - b. die Leistungen zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen gegründeten Anstalten oder Stiftungen und den ausschliesslich von diesen Anstalten oder Stiftungen direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen.

Steuerobjekt (9)



Steuerobjekt (10)

Definition der „Nicht-Entgelte“, die nicht in den Anwendungsbereich der MWST fallen (nicht abschliessend):

Mit Vorsteuerkürzung (Ziffer 420 der MWST-Abrechnung):

- Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Art. 18 Abs. 2 Bst. a – c)

Ohne Vorsteuerkürzung:

- Spenden
- Einlagen in Unternehmen (insbesondere Sanierungsleistungen, Zinsverzichte)
- Dividenden und Gewinnanteile
- Schadenersatz

Kein Vorsteuerabzug (nicht unternehmerischer Bereich)

- Hoheitliche Leistungen

Steuerobjekt (11)

Definition (Art. 3 Bst. g MWSTG)

Hoheitliche Tätigkeit

Tätigkeit eines Gemeinwesens, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn dafür Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden

Steuerobjekt (12)

Beispiele von hoheitlichen Tätigkeiten beim Gemeinwesen

- Ausstellen von Heimatscheinen, Identitätskarten, Pässen, Schriftenempfangsscheine, Wohnsitzbestätigungen, Einbürgerungen, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen
- Handelsregistereinträge/-auszüge
- Grundbucheinträge/-auszüge
- Katasterauszüge
- Patenterteilung für Gaststätten, Offenausschank, Gewerbepatente, Viehhandelspatente

Steuerobjekt (13)

Beispiele von hoheitlichen Tätigkeiten beim Gemeinwesen
(Fortsetzung)

- Motorfahrzeuggebühren inkl. „Spezialnummern“
- Bussen der Polizei, Bewilligungen der Polizei
- Ausstellen von Baubewilligungen, Bauplatzkontrollen
- Schutzraumbewilligungen, Ersatzabgaben für die Nichterstellung von Schutzräumen, Parkplätzen
- Grabplatz- und Urnenwandgebühren usw. usf.

Steuerobjekt (14)

- **Amtsnotare / Staatskanzleien**
Steuerbar: Beurkundungen, Beglaubigungen, Ausfertigungen von Verträgen, Errichten von Schuldbriefen, Beratungen und Vermögensverwaltungen, Legislationen
Hoheitlich: Führen des öffentlichen Register, Ausstellen von Erbbescheinigungen, Notarielle Inventaraufnahme, Überbeglaubigungen (sog. Apostillen)
- **Handelsregister**
Steuerbar: Einsichtnahme über Internet (falls kostenpflichtig), Vorprüfungen von Statutenentwürfe, Beglaubigungen, Mithilfe von verfassen der Anmeldungen
Hoheitlich: Eintragungen, Ausstellen von Auszügen & Bescheinigungen
- **Polizei**
Steuerbar: Verkehrsumleitungen, Begleitung von Demonstrationen, Verkehrsbegleitung, Aufschalten von Einbruch- & Brandschutzanlagen, Fehlalarme, Verrechnungen an Sportveranstaltungen
Hoheitlich: Abgabe Protokolle an Beteiligte o. Versicherungen, Kriminaltechnische Untersuchungen, Bereitschaftsdienste mit Personen vor Ort

Steuerobjekt (15)

- Tiefbauamt / Werkhof
Steuerbar: Entgeltlich erbrachte Unterhaltsarbeiten an privaten Strassen, Plätzen, Verkehrswegen und an Anlagen von anderen Gemeinwesen (Reinigen, Schneeräumen)
Hoheitlich: Ausstellen von Baubewilligungen, Bauplatzkontrollen, Verfügungen
- Geometer
Steuerbar: Externer Geometer
Ausgenommen: Leistung durch Geometer angestellt durch DS

Option

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b MWSTG

- 1 Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Absatz 2 jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung versteuern (Option).
- 2 Die Option ist ausgeschlossen für:
 - b. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird oder genutzt werden soll.

Steuerpflicht

Steuersubjekt (1)

Nach Art. 12 MWSTG sind Steuersubjekte der Gemeinwesen die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

Übrige Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind:

- a) in- und ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften
- b) öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit
- c) öffentlich-rechtliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- d) einfache Gesellschaften von Gemeinwesen

Steuersubjekt (2)

Art. 12 Abs. 3 MWSTG

- 3 Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange weniger als 100 000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Museen und Theater (abschliessende Aufzählung), die Teil eines Gemeinwesens sind (i.V.m.) Art. 12 Abs. 1 MWSTG Art. 12 Abs. 2 MWSTV , sind ausserdem von der Steuerpflicht befreit, wenn sie innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 150'000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielen, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

Steuersubjekt (3)

Art. 45 Abs. 2 Bst b MWSTG

Jede Person, welche nach Art. 10 MWSTG **nicht** steuerpflichtig ist, jedoch pro Jahr für mehr als CHF 10'000 Leistungen nach Art. 45 Abs. 1 MWSTG von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht.

Steuersubjekt (4)

Art. 45 Abs. 1 Bst. a und c MWSTG

¹ Der Bezugsteuer unterliegen:

- a. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen;
- b. die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten (Art. 52 Abs. 2 MWSTG);

Steuersubjekt (5)

Art. 45 Abs. 1 Bst. a und c MWSTG

1 Der Bezugsteuer unterliegen:

c. die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung;

Steuersubjekt (6)

Art. 12 MWSTG

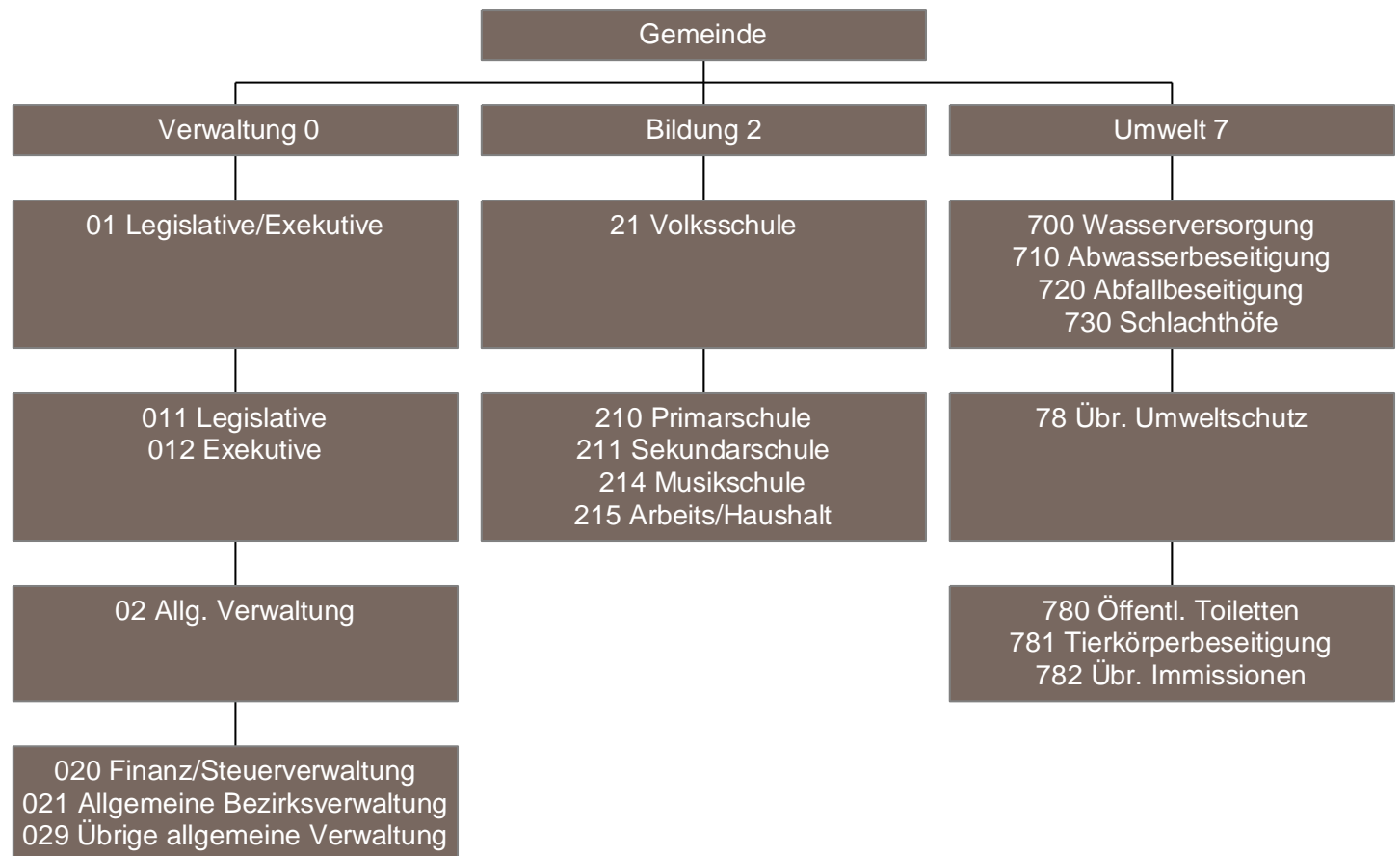
- Autonome Dienststelle; Abs. 1
- Einheit von mehreren Dienststellen; Abs. 2
- Einzelne Gruppen; Abs. 2

➔ Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sowie juristische Personen des privaten Rechtes gelten als ein Steuersubjekt!

Art. 13 MWSTG

- Gruppenbesteuerung (unter gewissen Voraussetzungen)

Steuersubjekt (7)



Steuersubjekt (8)

Nicht massgebende Einnahmen:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 MWSTG)
- Entgelte aus hoheitlicher Tätigkeit (Art. 18 Abs. 2 Bst. I MWSTG)
- Subventionen / Beiträge der öffentlichen Hand (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG)
- Schadenersatz (Art. 18 Abs. 2 Bst. i MWSTG)
- Lohnausfallentschädigungen (Kranken- und Unfallgelder) -> gelten als Aufwandminderungen und nicht als Einnahmen

Steuersubjekt (9)

620 Bauamt / Werkhof

<i>Aufwand</i>		<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Personalaufwand</i>		<i>Baubewilligungsgebühren</i>	
<i>(ohne Steuer)</i>	290'000	<i>(hoheitlich)</i>	20'000
<i>Sachaufwand</i>		<i>Bauplatzkontrollen</i>	
<i>(inkl. 7,7 % Steuer)</i>	200'000	<i>(hoheitlich)</i>	10'000
<i>Sachaufwand</i>		<i>Reinigung Privatstrassen ¹⁾</i>	77'000
<i>(inkl. 2,5 % Steuer)</i>	2'000	<i>Strassenreinigung</i>	
		<i>Nachbargemeinde ³⁾</i>	28'000
		<i>Grabarbeiten für DS</i>	
		<i>Wasserversorgung ²⁾</i>	30'000
		<i>Leistungsreparaturen für DS</i>	
		<i>Abwasserversorgung ²⁾</i>	20'000
		<i>Platzreinigung für</i>	
		<i>DS Hallen-/Freibad ²⁾</i>	20'000
		<i>Strassenunterhalt</i>	
		<i>für DS Forst ²⁾</i>	30'000
		<i>Aufwandüberschuss</i>	257'000
	<u>492'000</u>		<u>492'000</u>

1) zum Normalsatz steuerbare Leistungen an Nichtgemeinwesen

2) gestützt auf [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen

3) zum Normalsatz steuerbare Leistungen an andere Gemeinwesen

Steuersubjekt (10)

Umsatz mit Nichtgemeinwesen

→ Reinigung der Privatstrassen: CHF 77'000

keine obligatorische Steuerpflicht (Befreiung) ×

Steuersubjekt (11)

710 Abwasserbeseitigung

<i>Ausgaben</i>	<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Einnahmen</i>
Vorsteuerbelastete		Anschlussgebühren ¹⁾ 31'535
Investitionen (7,7 %)	295'365	Subventionen Bund + Kanton 197'895
		Nettoinvestition (Aktivierung) 65'935
	<u>295'365</u>	<u>295'365</u>

<i>Aufwand</i>	<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
Personalaufwand (ohne Steuer) 59'000	Abwassergebühren ¹⁾	215'735
Sachaufwand (inkl. 7,7 % Steuer) 167'445	Leistungen an andere DS des eigenen Gemeinwesens ²⁾ 1'000	
Sachaufwand (ohne Steuer) 5'455	FH-Beiträge 18'170	
Interne Zinsen 28'190	Übertrag Vorschuss- resp. Verpflichtungskonto 64'185	
Abschreibungen 39'000		
<u>299'090</u>		<u>299'090</u>

1) zum Normalsatz steuerbare Leistungen an Nichtgemeinwesen

2) gestützt auf [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen

Steuersubjekt (12)

Umsatz mit Nichtgemeinwesen

➔ Anschlussgebühren Dritte: CHF 31'535

➔ Abwassergebühren Dritte: CHF 215'735

Total Umsätze mit Nichtgemeinwesen CHF 247'270

Steuerpflicht ✓

Steuersubjekt (13)

Vorsicht

Steuerbare Einnahmen an Nichtgemeinwesen in der Investitionsrechnungen (IR) können die MWST-Pflicht jeder Dienststelle auslösen!

Spezialfinanzierung (SF)

Spezialfinanzierung (1)

- Zuordnung von Einnahmen zu bestimmten Aufgaben
- Direkter Zusammenhang zwischen erbrachter Aufgabe und dem bezahlten Entgelt
- Aufgabe ist mit Zweckgebühren zu finanzieren
- Zweckgebühren dürfen nur für diese Aufgabe verwendet werden
- Basiert auf gesetzlicher Grundlage
- Grundsatz: Keine Steuergelder zur Finanzierung dieser Aufgabe

Spezialfinanzierung (2)

- Rechtliche Grundlage nötig
- Wichtige SF durch Bundes- oder kantonales Recht vorgegeben (Wasser, Abwasser, Kehricht)
- Verwendete Konten:
 - Einnahmen in IR und LR (Zweckgebühren)
 - Anlagekonto (Aktiven)
 - Vorschusskonto (Aktiven – "Schuld der SF gegenüber Gemeinde,,)
 - Verpflichtungskonto (Passiven – "Schuld der Gemeinde gegenüber SF,,)
 - Abschreibungen sowie Zinsen in der LR

Spezialfinanzierung (3)

- Ertragsüberschüsse der IR sind über die LR zu verbuchen
- Verbuchung von Ertragsüberschüssen der LR
 - Auf das Anlagekonto (im Sinne von zusätzlichen Abschreibungen) oder
 - auf das Vorschusskonto (zur Tilgung des Vorschusses) oder, sofern kein Vorschuss mehr besteht,
 - auf das Verpflichtungskonto (als Reserve oder "Eigenkapital" für spätere Verluste der LR oder für Investitionen)
- Nachträgliche Subventionen an Investitionen
 - Direkt zuordenbare Vorsteuerabzugskürzung – Direktabschreibung über das Anlagevermögen

Bemessungsgrundlage und Entgelt

Bemessungsgrundlage / Entgelt (1)

Art. 24 MWSTG

- Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Lieferung oder Dienstleistung aufwendet
- Ersatz aller Kosten, wie Bezugs- oder Versandkosten, Reisespesen, Teilzahlungszuschläge, Provisionen, Urheberrechtsgebühren, Lenkungsabgaben, Mahnspesen etc.

Bemessungsgrundlage / Entgelt (2)

Art. 26 MWSTG; Der Leistungserbringer muss auf Verlangen, eine gesetzeskonforme Rechnung mit folgenden Inhalten ausstellen:

- a) Name und Adresse des Leistungserbringers gemäss Eintrag im MWST/Handels-Register und MWST-Nr.
- b) Name und Adresse des Empfängers gemäss MWST/HR-Register
- c) Datum/Zeitraum der Lieferung/DL
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung/DL
- e) Das Entgelt für die Lieferung/DL
- f) Steuersatz und geschuldeter Steuerbetrag (sofern „inkl. MWST“, nur Steuersatz)

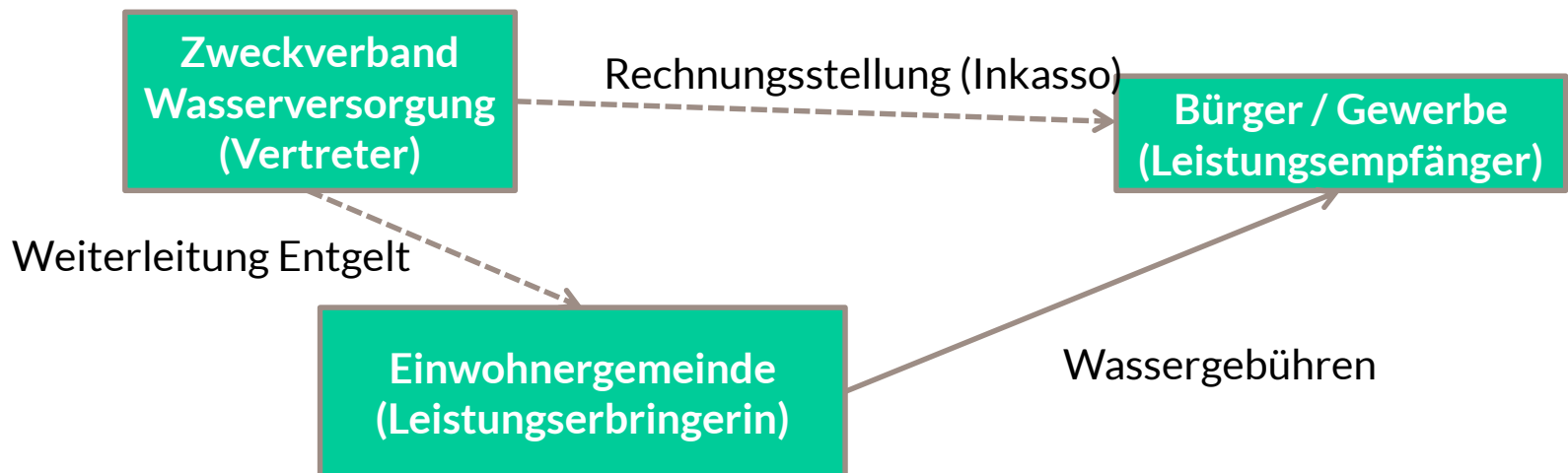
Bemessungsgrundlage / Entgelt (3)

- Jedes Dokument, mit welchem eine Leistung abgerechnet wird, gilt als Rechnung – gleichgültig der Bezeichnung
- Anforderungen an die Rechnung gelten i.d.R. weiterhin (Art. 26 Abs. 2 MWSTG)
- Falsche Rechnungen können durch Ausstellen eines Dokumentes nachträglich korrigiert bzw. widerrufen werden (Art. 27 Abs. 4 MWSTG)
- Erleichterung für Kassenzettel im Gesetz (Art. 26 Abs. 3 MWSTG), Limite bei CHF 400

- Akontozahlungen sind bei Herausgabe der Teilrechnungen zu versteuern
- Vorauszahlungen ohne Teilrechnungen sind spätestens bei der Vereinnahmung zu deklarieren

Bemessungsgrundlage / Entgelt (4)

- Fakturierung von Leistungen im Namen und Auftrag von einem Dritten.
- Beispiele:
 - Fakturierung von Wassergebühren durch den Zweckverband im Namen der Einwohnergemeinde
 - Fakturierung von Abwassergebühren durch die industriellen Betriebe (öffentlich-rechtliche Anstalt) im Namen der Einwohnergemeinde



Bemessungsgrundlage / Entgelt (5)

- Art. 20 MWSTG schreibt vor:
 - 1) dass die Vertreterin die Stellvertretung nachweisen muss und die Leistungserbringerin identifizieren kann
 - 2) dass der Leistungsempfängerin das Stellvertretungsverhältnis bekannt ist oder sich dieses aus den Umständen ergibt.
- Im Idealfall ist aus der Rechnungsstellung an den Leistungsempfänger ersichtlich, in welchem Namen die Leistungen fakturiert werden (Name, Adresse und MWST-Nr. des Leistungserbringers)
- Risiko: Die Umsätze werden der Vertreterin zugerechnet!

Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug (1)

- Leistungserbringer ist verpflichtet, auf Verlangen eine MWST-konforme Rechnung auszustellen (Art. 26 MWSTG)
- Im Gemeinwesen ist die Abgrenzung zwischen unternehmerischem und nicht-unternehmerischem Bereich heikel!
- Deshalb eindeutige Rechnungsstellung empfehlenswert:
 - Rechnung ausgestellt auf „Dienststelle X“ der Gemeinde A
 - Gemeinde A mit Betreff in der Adresse:
"Betrifft: Dienststelle X,"
 - Rechnung Gemeinde A mit Betreff in der Rechnung:
„Dienststelle X“

Vorsteuerabzug (2)

Materielle Erfordernisse gemäss Art. 28 bis 32 MWSTG müssen erfüllt sein

- Vorsteuerabzug bei Mobilien nicht möglich, wenn durch eine nicht steuerpflichtige DS beschafft, auch wenn Nutzung teilweise durch steuerpflichtige DS
- Bei Bauwerken ist eine Kostenaufteilung einer Gesamtrechnung auf verschiedene beteiligten DS möglich, z. B. Rechnung einer Strassensanierung auf DS Strassen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, wenn bei Sanierung auch Wasser- bzw. Abwasserleitungen ersetzt werden

Vorsteuerabzug (3)

- Bei Zinserträgen bis höchstens 10% des Gesamtumsatzes der LR
→ Keine Vorsteuerkorrektur
- Bei Zinserträgen von mehr als 10 % des Gesamtumsatzes der LR, jedoch weniger als Fr. 10'000
→ Keine Vorsteuerkorrektur
- Bei Zinserträgen von über Fr. 10'000 und mehr als 10 % des Gesamtumsatzes der LR
→ Vorsteuerkorrektur (Ziffer 415 der MWST-Abg.) zwingend nach Umsatzschlüssel
- Saldierung der Zinsen bei Soll- und Habenzinsen (intern)

Nicht spezialfinanzierte Dienststelle (1)

- Grundsätzlich kein Vorsteuerabzug in der IR
- Bei steuerbaren Einnahmen in der IR, Vorsteuerabzug anteilmässig möglich
- In der LR Vorsteuerabzug im Ausmass, wie diese dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden kann

Nicht spezialfinanzierte Dienststelle (2)

300 Kulturförderung

VERWALTUNGSRECHNUNG

Aufwand		Laufende Rechnung	Ertrag
Personalaufwand (ohne Steuer)	450'000	Mieteinnahmen Musik- und Lautsprecher- anlagen (exkl. 7,7 %)	232'342
Allgemeiner Aufw. (exkl. 7,7 %)	278'810	Einnahmen Theater- aufführung (ausgenommen)	300'000
Beiträge an Vereine (Subvention)	700'000	Defizitübernahme Gemeinde	896'468

BESTANDESRECHNUNG

		1016.x Debitoren-Vorsteuer	
Soll		Laufende Rechnung	Haben
Vorsteuer LR	21'468		
		2009.x Kreditor-Mehrwertsteuer	Haben
		Umsatzsteuer LR	17'890

Nicht spezialfinanzierte Dienststelle (3)

"VERWALTUNGSRECHNUNG" FÜR BERECHNUNG DES UMSATZSCHLÜSSELS

<i>Aufwand</i>		<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Personalaufwand (ohne Steuer)</i>	450'000	<i>Mieteinnahmen Musik- und Lautsprecher- anlagen (exkl. 7,7 %)</i>	232'342
<i>Allgemeiner Aufw. (exkl. 7,7 %)</i>	278'810	<i>Einnahmen Theater- aufführung (ausgenommen)</i>	300'000
		<i>"Verbleibendes Defizit" 1)</i>	196'468
	<u>728'810</u>		<u>728'810</u>

1) CHF 896'468 ./ 700'000

*Situation bei Buchhaltungsabschluss
nach Vornahme der Vorsteuerkürzungen*

Nicht spezialfinanzierte Dienststelle (4)

VERWALTUNGSRECHNUNG

<i>Aufwand</i>		<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Personalaufwand (ohne Steuer)</i>	<i>450'000</i>	<i>Mieteinnahmen Musik- und Lautsprecher- anlagen (exkl. 7,7 %)</i>	<i>232'342</i>
<i>Allgemeiner Aufw. (exkl. 7,7 %)</i>	<i>278'810</i>	<i>Einnahmen Theater- aufführung (ausgenommen)</i>	<i>300'000</i>
<i>Beiträge an Vereine (Subvention)</i>	<i>700'000</i>	<i>Defizitübernahme Gemeinde</i>	<i>896'468</i>
	<u><i>1'428'810</i></u>		<u><i>1'428'810</i></u>

Nicht spezialfinanzierte Dienststelle (5)

BESTANDESRECHNUNG

<i>1016.x Debitor-Vorsteuer</i>			
<i>Soll</i>	<i>Laufende Rechnung</i>		<i>Haben</i>
<i>Vorsteuer LR</i>	<i>21'468</i>	<i>Vorsteuerkürzung ²⁾</i>	<i>14'624</i>
<i>2009.x Kreditor-Mehrwertssteuer</i>			
<i>Soll</i>	<i>Umsatzsteuer LR</i>		<i>Haben</i>
			<i>17'890</i>

²⁾ CHF 21'468 * 68,12 %

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (1)

- Grundsatz:
Abzug Vorsteuer in der IR und LR, sofern Aufwand durch unternehmerische Tätigkeiten finanziert
- Vorsteuerkorrektur resp. -kürzungen notwendig, wenn der Aufwand teilweise finanziert durch:
 - Subventionen Dritter
 - Ausgenommene Umsätze
 - Hoheitliche Umsätze
 - Beiträge des eigenen Gemeinwesens
- Effektive oder annäherungsweise Ermittlung

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (2)

Effektive Ermittlung des Vorsteuerabzugs
(In der Praxis nicht sehr oft angewandt)

- Laufende Vorsteuerkorrektur resp. -kürzung bei Finanzierung mit Subventionen resp. ausgenommenen Umsätzen
- Definitive Abrechnung nach Bauende
- Zusätzliche Vorsteuerkorrektur resp. -kürzung bei Erzielung von ausgenommenen Umsätzen / Subventionen in der LR

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (3)

Annäherungsweise Ermittlung des Vorsteuerabzugs

1. Schritt: Vollumfänglicher Vorsteuerabzug
2. Schritt: Kürzung/Korrektur bei Erhalt der Subvention resp. Rechnungsstellung der ausgenommenen Umsätze
3. Schritt: Bereinigung der Vorsteuerabzugskürzung nach Bauvollendung

Vorsteuerkorrektur respektive -kürzung am Ende der Steuerperiode möglich, sofern die Vorleistungen überwiegend für den unternehmerischen Bereich bezogen werden (Art. 30 Abs. 2 MWSTG)

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (4)

700 Wasserversorgung

VERWALTUNGSRECHNUNG

<i>Ausgaben</i>	<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Einnahmen</i>
<i>Investition (exkl. 7,7 %)</i>	<i>500'000</i>	
	<i>Anschlussgebühren (exkl. 2,5 %)</i>	<i>50'000</i>
	<i>Erschliessungsbeiträge (hoheitlich)</i>	<i>120'000</i>
	<i>Subventionen Kanton</i>	<i>130'000</i>
<i>Aufwand</i>	<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Personalaufwand (ohne Steuer)</i>	<i>90'000</i>	
<i>Sachaufwand (exkl. 7,7 %)</i>	<i>110'000</i>	
<i>Interne Zinsen</i>	<i>10'000</i>	
<i>Abschreibungen</i>	<i>40'000</i>	
	<i>Wassergebühren (exkl. 2,5 %)</i>	<i>240'000</i>

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (5)

BESTANDESRECHNUNG

		<i>1016.x Debitor-Vorsteuer</i>	
<i>Soll</i>		<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Haben</i>
<i>Vorsteuer Investition</i>	38'500		
		<i>1016.x Debitor-Vorsteuer</i>	
<i>Soll</i>		<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Haben</i>
<i>Vorsteuer LR</i>	8'470		
		<i>2009.x Kreditor-Mehrwertssteuer</i>	
<i>Soll</i>			<i>Haben</i>
		<i>Umsatzsteuer IR</i>	1'250
		<i>Umsatzsteuer LR</i>	6'000

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (6)

VERWALTUNGSRECHNUNG

<i>Ausgaben</i>		<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Einnahmen</i>
<i>Investition (exkl. 7,7 %)</i>	500'000	<i>Anschlussgebühren</i>	
<i>Vorsteuerkürzung *</i>	17'874	<i>(exkl. 2,5 %)</i>	50'000
		<i>Erschliessungsbeiträge</i>	
		<i>(hoheitlich)</i>	120'000
		<i>Subventionen Kanton</i>	130'000
		<i>Nettoinvestition</i>	
		<i>(Aktivierung)</i>	217'874
	<u>517'874</u>		<u>517'874</u>

<i>Aufwand</i>		<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Personalaufwand</i>		<i>Wassergebühren</i>	
<i>(ohne Steuer)</i>	90'000	<i>(exkl. 2,5 %)</i>	240'000
<i>Sachaufwand</i>		<i>Entnahme Verpflichtungs-</i>	
<i>(exkl. 7,7 %)</i>	110'000	<i>resp. Belastung</i>	
<i>Interne Zinsen</i>	10'000	<i>Vorschusskonto</i>	10'000
<i>Abschreibungen</i>	40'000		
	<u>250'000</u>		<u>250'000</u>

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (7)

BESTANDESRECHNUNG

		1016.x Debitor-Vorsteuer	
Soll		Investitionsrechnung	Haben
Vorsteuer Investition	38'500	Vorsteuerkürzung *	17'874

		1016.x Debitor-Vorsteuer	
Soll		Laufende Rechnung	Haben
Vorsteuer LR	8'470		

		2009.x Kreditor-Mehrwertsteuer	
Soll			Haben
		Umsatzsteuer IR	1'250
		Umsatzsteuer LR	6'000

- * 250'000 (120'000 Erschliessungsbeiträge +
130'000 Subventionen) : 538'500 x 38'500
Alternative Berechnungsmethode: 7,7 % von (107,7 %) 250'000

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (8)

700 Wasserversorgung

VERWALTUNGSRECHNUNG

<i>Ausgaben</i>	<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Einnahmen</i>
<i>Investition (exkl. 7,7 %)</i>	<i>500'000</i>	<i>Anschlussgebühren (exkl. 2,5 %) 50'000</i>
		<i>Erschliessungsbeiträge (hoheitlich) 120'000</i>
		<i>Subventionen Kanton 130'000</i>
<i>Aufwand</i>	<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Personalaufwand (ohne Steuer) 90'000</i>		<i>Wassergebühren (exkl. 2,5 %) 240'000</i>
<i>Sachaufwand (exkl. 7,7 %) 110'000</i>		<i>Subvention Kantonale</i>
<i>Interne Zinsen 20'000</i>		<i>Gebäudeversicherung 20'000</i>
<i>Abschreibungen 50'000</i>		

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (9)

BESTANDESRECHNUNG

		<i>1016.x Debitor-Vorsteuer</i>	
<i>Soll</i>		<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Haben</i>
<i>Vorsteuer Investition</i>	38'500		
		<i>1016.x Debitor-Vorsteuer</i>	
<i>Soll</i>		<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Haben</i>
<i>Vorsteuer LR</i>	8'470		
		<i>2009.x Kreditor-Mehrwertsteuer</i>	
<i>Soll</i>			<i>Haben</i>
		<i>Umsatzsteuer IR</i>	1'250
		<i>Umsatzsteuer LR</i>	6'000

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (10)

VERWALTUNGSRECHNUNG

<i>Ausgaben</i>		<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Einnahmen</i>
<i>Investition (exkl. 7,7 %)</i>	500'000	<i>Anschlussgebühren</i> <i>(exkl. 2,5 %)</i>	50'000
<i>Vorsteuerkürzung ¹⁾</i>	17'874	<i>Erschliessungsbeiträge</i> <i>(hoheitlich)</i>	120'000
		<i>Subventionen Kanton</i>	130'000
		<i>Nettoinvestition</i> <i>(Aktivierung)</i>	217'874
	<u>517'874</u>		<u>517'874</u>

<i>Aufwand</i>		<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Personalaufwand</i> <i>(ohne Steuer)</i>	90'000	<i>Wassergebühren</i> <i>(exkl. 2,5 %)</i>	240'000
<i>Sachaufwand</i> <i>(exkl. 7,7 %)</i>	110'000	<i>Subvention Kantonale</i>	20'000
<i>Interne Zinsen</i>	20'000	<i>Gebäudeversicherung</i>	
<i>Abschreibungen</i>	50'000	<i>Übertrag Vorschuss-</i> <i>resp. Verpfl.-Konto</i>	10'000
	<u>270'000</u>		<u>270'000</u>

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (11)

BESTANDESRECHNUNG

<i>Soll</i>	<i>1016.x Debitor-Vorsteuer Investitionsrechnung</i>		<i>Haben</i>
<i>Vorsteuer Investition</i>	38'500	<i>Vorsteuerkürzung ¹⁾</i>	17'874
<i>Soll</i>	<i>1016.x Debitor-Vorsteuer Laufende Rechnung</i>		<i>Haben</i>
<i>Vorsteuer LR</i>	8'470	<i>Vorsteuerkürzung ²⁾</i>	627
		<i>Vorsteuerkürzung ³⁾</i>	285
<i>Soll</i>	<i>2009.x Kreditor-Mehrwertsteuer</i>		<i>Haben</i>
		<i>Umsatzsteuer IR</i>	1'250
		<i>Umsatzsteuer LR</i>	6'000

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (12)

- 1) Vorsteuernkürzung: 250'000 Franken (CHF 120'000 Erschliessungsbeiträge und CHF 130'000 Subvention Kanton) dividiert durch 538'500 Franken multipliziert mit 38'500 Franken; oder alternative Berechnungsmethode: 7,7 % von (107,7 %) 250'000 Franken.
- 2) Basis für die Vorsteuernkürzung der LR infolge Beiträge der Kantonalen Gebäudeversicherung an die Sanierung der Wasserleitung ist der Gesamtumsatz inklusive der Entnahmen aus dem Verpflichtungskonto beziehungsweise der Belastung des Vorschusskontos. Der Beitrag der Kantonalen Gebäudeversicherung (CHF 20'000) entspricht 7,4 % des massgebenden Gesamtumsatzes von 270'000 Franken. Die Vorsteuer der LR in Höhe von 8'470 Franken ist somit um 7,4 % zu kürzen.
- 3) Die Nettoinvestition wurde vollumfänglich entsteuert. Da sie jedoch teilweise mit nicht der Steuer unterliegenden Erträgen (dem Beitrag der Kant. Gebäudeversicherung) finanziert wird, ist nun auf den Abschreibungen (s. [Ziff. 7.2.5.2](#)) eine Vorsteuernkürzung vorzunehmen: 7,4 % der Abschreibungen von 50'000 Franken ergibt 3'700 Franken (100 %); 7,7 % davon ergibt den Betrag, um den die Vorsteuer zusätzlich zu kürzen ist.

Wird die Vorsteuernkürzung der LR und diejenige auf den Abschreibungen wegen der in der LR erhaltenen Subvention noch im selben Geschäftsjahr verbucht, so erhöht sich der Fehlbetrag um 912 Franken und der Übertrag ins Vorschuss- / Verpflichtungskonto auf 10'912 Franken. Hierauf ist keine weitere Vorsteuernkürzung vorzunehmen.

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (13)

700 Wasserversorgung

VERWALTUNGSRECHNUNG

<i>Ausgaben</i>	<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Einnahmen</i>
<i>Investition (exkl. 7,7 %)</i>	<i>500'000</i>	
	<i>Anschlussgebühren (2,5 %)</i>	<i>50'000</i>
	<i>Erschliessungsbeiträge (hoheitlich)</i>	<i>120'000</i>
	<i>Subventionen Kanton</i>	<i>130'000</i>
<i>Aufwand</i>	<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Personalaufwand (ohne Steuer)</i>	<i>20'000</i>	<i>Zinsen 20'000</i>
<i>Sachaufwand (exkl. 7,7 %)</i>	<i>140'000</i>	<i>Einnahmen Wasser- gebühren (exkl. 2,5 %) 210'000</i>
<i>Abschreibungen</i>	<i>60'000</i>	<i>Subvention Kantonale Gebäudeversicherung 25'000</i>

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (14)

BESTANDESRECHNUNG

		<i>1016.x Debitor-Vorsteuer</i>	
<i>Soll</i>		<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Haben</i>
<i>Vorsteuer Investition</i>	38'500		
		<i>1016.x Debitor-Vorsteuer</i>	
<i>Soll</i>		<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Haben</i>
<i>Vorsteuer LR</i>	10'780		
		<i>2009.x Kreditor-Mehrwertsteuer</i>	
<i>Soll</i>			<i>Haben</i>
		<i>Umsatzsteuer IR</i>	1'250
		<i>Umsatzsteuer LR</i>	5'250

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (15)

VERWALTUNGSRECHNUNG

<i>Ausgaben</i>		<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Einnahmen</i>
<i>Investition (exkl. 7,7 %)</i>	500'000	<i>Anschlussgebühren</i>	
<i>Vorsteuerkürzung ¹⁾</i>	17'874	<i>(exkl. 2,5 %)</i>	50'000
		<i>Erschliessungsbeiträge</i>	
		<i>(hoheitlich)</i>	120'000
		<i>Subventionen Kanton</i>	130'000
		<i>Nettoinvestition</i>	
		<i>(Aktivierung)</i>	217'874
	<u>517'874</u>		<u>517'874</u>

<i>Aufwand</i>		<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Ertrag</i>
<i>Personalaufwand</i>		<i>Zinsen</i>	20'000
<i>(ohne Steuer)</i>	20'000	<i>Wassergebühren</i>	
<i>Sachaufwand (exkl. 7,7 %)</i>	140'000	<i>(exkl. 2,5 %)</i>	210'000
<i>Abschreibungen</i>	60'000	<i>Subvention Kantonale</i>	
<i>Einlage auf</i>		<i>Gebäudeversicherung</i>	25'000
<i>Verpflichtungs-</i>			
<i>resp. Reduktion</i>			
<i>Vorschusskonto ²⁾</i>	35'000		
	<u>255'000</u>		<u>255'000</u>

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (16)

BESTANDESRECHNUNG

		1016.x Debitoren-Vorsteuer		
Soll		Investitionsrechnung		Haben
Vorsteuer Investition	38'500	Vorsteuerkürzung ¹⁾		17'874
		1016.x Debitoren-Vorsteuer		
Soll		Laufende Rechnung		Haben
Vorsteuer LR	10'780	Vorsteuerkürzung ³⁾		0
		Vorsteuerkürzung ⁴⁾		1'143
		Vorsteuerkürzung ⁵⁾		775
		2009.x Kreditoren-Mehrwertsteuer		
Soll				Haben
		Umsatzsteuer IR		1'250
		Umsatzsteuer LR		5'250

Dienststelle mit Spezialfinanzierung (17)

- 1) *Vorsteuerkürzung: 250'000 Franken (CHF 120'000 Erschliessungsbeiträge und CHF 130'000 Subvention Kanton) dividiert durch 538'500 Franken multipliziert mit 38'500 Franken; oder alternative Berechnungsmethode: 7,7 % von (107,7 %) 250'000 Franken.*
- 2) *Würde der Überschuss nicht auf das Verpflichtungs- beziehungsweise Vorschusskonto, sondern als (eigentlich nicht gestattete) Gewinnablieferung in die allgemeine Gemeindekasse übertragen, müsste auf diesem Gewinn keine Vorsteuerkürzung vorgenommen werden. Dies trifft im vorliegenden Beispiel nicht zu.*
- 3) *Vorsteuerkürzung infolge von Zinserträgen: Die Zinserträge machen 7,8 % des Gesamtumsatzes der LR aus. Somit ist keine Vorsteuerkürzung vorzunehmen (☞ [Ziff. 7.2.6](#)).*
- 4) *Basis für die Vorsteuerkürzung der LR infolge Beiträge der Kantonalen Gebäudeversicherung an die Sanierung der Wasserleitung ist der Gesamtumsatz ohne Zinsen. Der Beitrag der Kant. Gebäudeversicherung (CHF 25'000) entspricht 10,6 % des massgebenden Umsatzes von 235'000 Franken. Die Vorsteuer der LR in Höhe von 10'780 Franken ist somit um 10,6 % (= CHF 1'143) zu kürzen.*
- 5) *Die Nettoinvestition wurde vollumfänglich entsteuert. Da sie jedoch teilweise mit nicht der Steuer unterliegenden Erträgen (dem Beitrag der Kant. Gebäudeversicherung) finanziert wird, ist nun auf den Abschreibungen und dem Ertragsüberschuss (☞ [Ziff. 7.2.5.2](#)) eine Vorsteuerkürzung vorzunehmen: 10,6 % von 95'000 Franken (CHF 60'000 Abschreibungen und CHF 35'000 Ertragsüberschuss) ergibt 10'070 Franken (100 %); 7,7 % davon ergibt den Betrag, um den die Vorsteuer zusätzlich zu kürzen ist.*

Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung

Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung (1)

Art. 31 MWSTG

- Steuerpflichtiger war zum Vorsteuerabzug berechtigt
- Neue Verwendung für nicht unternehmerischen oder steuerausgenommenen Bereich
- Korrektur des Vorsteuerabzugs
- Berücksichtigung Wertminderung bei in Gebrauch genommenen Gegenständen

Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung (2)

Art. 32 MWSTG

- Unter dem Regime MWST angefallener Aufwand ohne Vorsteuerabzugsrecht
- Neue Verwendung für unternehmerische Zwecke
- Spätere Geltendmachung des Vorsteuerabzugs
- Berücksichtigung Wertminderung bei in Gebrauch genommenen Gegenständen
- Anspruch innert Verjährungsfrist
- Nachweis der seinerzeit bezahlten und nicht geltend gemachten Vorsteuer, Nachweis Eigenverbrauch

Eigenverbrauch / Einlageentsteuerung (3)

Nicht spezialfinanzierte DS

- Nutzungsänderung (Löschung /jährliche Änderung) führen weder zu Einlageentsteuerung noch zu Eigenverbrauchsbesteuerung

Spezialfinanzierte DS

- Massgebend bei Nutzungsänderungen sind die Buchwerte der Anlagen (bei Eigenverbrauch oder Einlageentsteuerung)
- Einlageentsteuerung mit Nachweis der MWST-Belastung

Pauschalsteuersätze

Pauschalsteuersätze (1)

- Gesetzliche Grundlage Art. 37 Abs. 5 MWSTG
- Anwendung durch Gemeinwesen
 - Autonome Dienststelle
 - Gruppe (Art. 12 Abs. 2 MWSTG)
- Anwendung weitere Kreise
 - z. B. Kirchgemeinden, Gemeindef Zweckverbände, private Schulen/Internate, private Spitäler/Gesundheitswesen, KTU-Unternehmen, subventionierte Waldkorporationen, subventionierte Sportanlagen, sozial tätige Organisationen, Stiftungen
 - Abschliessende Aufzählung der übrigen Steuerpflichtigen in MWST-Info Nr. 13 Pauschalsteuersätze, Ziff. 1.3

Pauschalsteuersätze (2)

Von der Anwendung ausgeschlossen (Art. 100 i.V.m. Art. 77 Abs. 2 MWSTV)

- Steuerpflichtige mit Gruppenbesteuerung Art. 22 MWSTG
- Bei Option für bestimmte von der Steuer ausgenommene Umsätze im Sinne von Art. 21 MWSTG. **Die Option für Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens ist aber zulässig!**
- Gemeinwesen in Samnaun / Sampuoir
- Nichtgemeinwesen, welche die Saldosteuersätze nach Art. 37 MWSTG anwenden können

Pauschalsteuersätze (3)

- Unterstellungserklärung spätestens 60 Tage nach Zustellung der MWST-Nummer
- Anwendungsdauer mindestens 3 ganze Kalenderjahre
- Bei Nichtunterstellung bzw. bei Wechsel auf effektive Abrechnung muss die effektive Methode 10 ganze Kalenderjahre beibehalten werden
- Kündigung bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode auf Beginn der Steuerperiode, danach gilt Kündigung erst per Ende der laufenden Steuerperiode
- Bei Änderung einzelner Pauschalsteuersätze

Pauschalsteuersätze (5)

Beispiel: 400 Spital

Ertragsart	PSS	Steuerbarer Umsatz in CHF (inkl. MWST)	Steuer in CHF
Blumenladen	0.6%	10'000	60
Kiosk	0.6%	75'000	450
Cafeteria	5.1%	100'000	5'100
Personalkantine	5.1%	150'000	7'650
Mahlzeitenlieferung 1)	0.1%	30'000	30
Vermietung Parkplätze in Parkhaus	3.5%	15'000	525
Total	3.64% 2)	3) 380'000	3) 13'815

- 1) Lieferung von Mahlzeiten an ein benachbartes Altersheim
- 2) Durchschnitts-PSS (Total Steuer geteilt durch Total steuerbarer Umsatz, einzufügen unter Ziffer 332 des Abrechnungsformulars)
- 3) Einzufügen unter Ziffer 332 des Abrechnungsformulars

Pauschalsteuersätze (6)

Bezugsteuer:

Die Bezugsteuer ist zum gesetzlichen Steuersatz geschuldet.

→ VOST kann nicht rückgefordert werden!

Ausgenommene Leistungen:

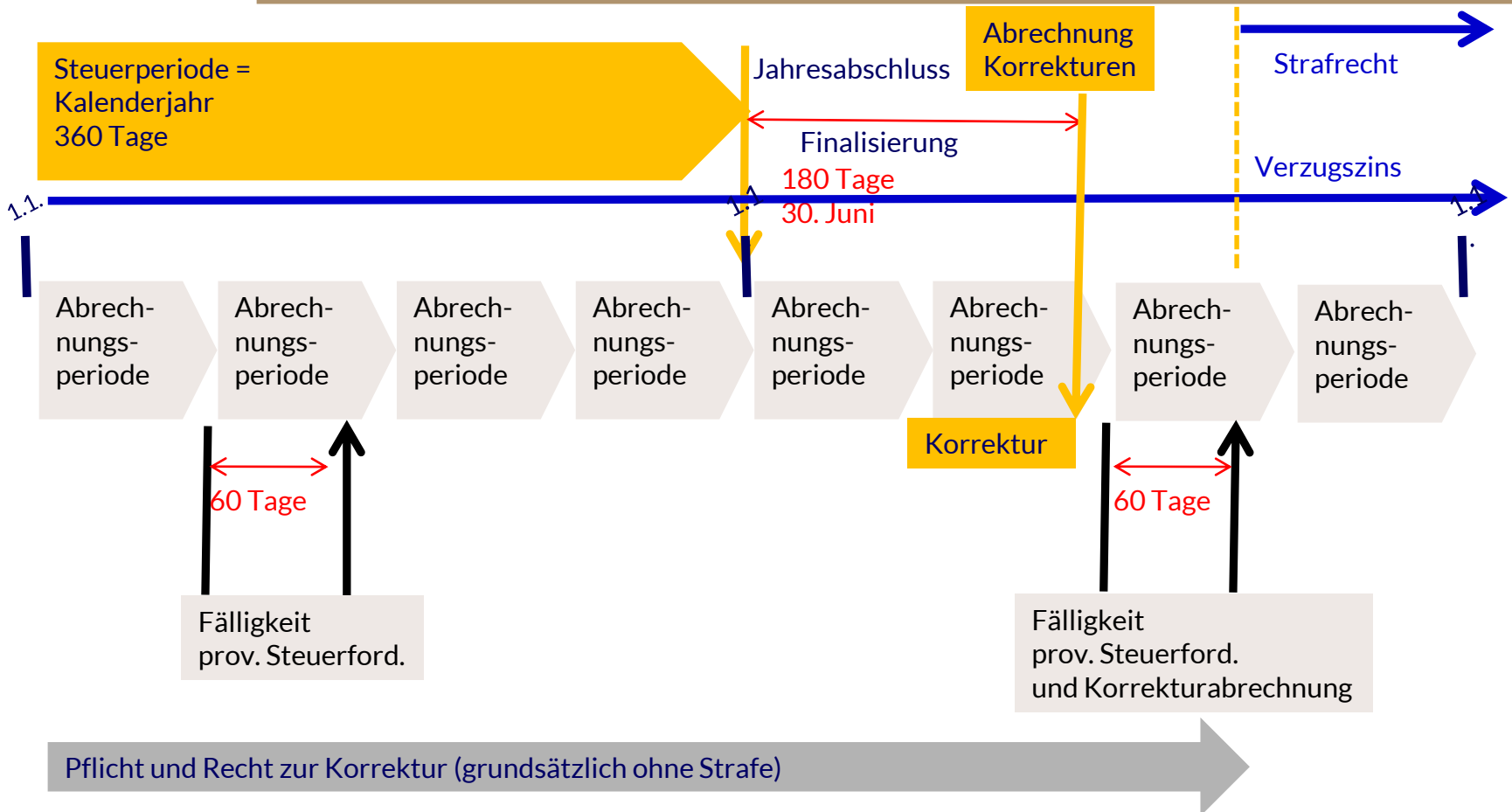
Option beschränkt sich auf folgende Leistungen.

→ Urproduktion

→ Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens
(auch mit PSS möglich!)

MWST-Abrechnung und Finalisierung

Steuerperiode



Jahresabstimmungen

Jahresabstimmung (Berichtigungsabrechnung nach Art. 72 MWSTG, effektive Methode)

In dieser Abrechnung sind nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Hierm. Frau, Firma:

MWST-Nr.:

Ref-Nr.:

Steuerperiode von/bis: 01.01.20 bis 31.12.20

Wir bitten Sie bei einer Differenz zugunsten der EStV den Betrag auf die Konto: SWAN CH01 3000 0000 3000 0007 5 zu überweisen sowie unter „Abzüge“ die MWST-Nummer und den Zahlungsgrund (z.B. 2018 für das Jahr 2018) anzugeben

I. UMSATZ (letzte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.05.2008)

Ziffer Umsatz CHF Umsatz CHF

300		
306		
320		
321 +		
325 +		
330 +		
336 +		
380 +		
399		

II. STEUERBERECHNUNG

Normal	302	7.7%	301	8.0%
Reduziert	312	2.6%	311	2.6%
Beherrschung	342	3.7%	341	3.6%
Steuerverz.	382		381	
Total geschuldete Steuer (Zif. 301 bis 382)				399

III. ANDERE MITTELFLÖSSE (Art. 19 Abs. 2)

900	
910	

Dritte Unterschiebende bestätigt die Richtigkeit selberher Angaben:
 Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

Jahresabstimmung (Berichtigungsabrechnung nach Art. 72 MWSTG, Saldoübersatz / Pauschalsteuersatz)

In dieser Abrechnung sind nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Hierm. Frau, Firma:

MWST-Nr.:

Ref-Nr.:

Steuerperiode von/bis: 01.01.20 bis 31.12.20

Wir bitten Sie bei einer Differenz zugunsten der EStV den Betrag auf die Konto: SWAN CH01 3000 0000 3000 0007 5 zu überweisen sowie unter „Abzüge“ die MWST-Nummer und den Zahlungsgrund (z.B. 2018 für das Jahr 2018) anzugeben

I. UMSATZ (letzte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.05.2008)

Ziffer Umsatz CHF Umsatz CHF

300		
306		
320		
321 +		
325 +		
330 +		
336 +		
380 +		
399		

II. STEUERBERECHNUNG

1. Satz	322		321	
2. Satz	332		331	
Steuerverz.	382		381	
Total geschuldete Steuer (Zif. 321 bis 382)				399

III. ANDERE MITTELFLÖSSE (Art. 19 Abs. 2)

900	
910	

Dritte Unterschiebende bestätigt die Richtigkeit selberher Angaben:
 Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

Korrekturabrechnungen

Korrekturabrechnung (effektive Methode)

Diese Abrechnung ersetzt die bereits eingereichte Abrechnung

Herrn, Frau, Firma	MWST-Nr.:
Ref.-Nr.:	
Abrechnungsperiode:	
von/bis:	/
deklarierter Steuerbetrag	CHF

I. UMSATZ (jeder Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der verrechenbaren bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weiterer Umsatz)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
205		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
240 +		
		Total Ziff. 220 bis 240
289		289
Steuerbarer Gesamtsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		

Abzüge:
 Von der Steuer betriebe Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer betriebe Leistungen an bestmögliche Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 lit. a)
 Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)
 Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)
 Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird
 Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.
 Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufpreise Margenbestimmung)

II. STEUERBERECHNUNG

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302	7,7%	321	8,0%
Reduziert	312	2,9%	311	2,9%
Behördenorg.	342	2,7%	341	3,0%
Bezugssteuer	382		381	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)				
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand				
Vorsteuer auf Investitionen und sonstigen Betriebsaufwand				
Einkaufsteuer (Art. 32, bitte detaillierte Aufzählung belegen)				
Vorsteuerkonturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)				
Vorsteuerförmigen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)				
Zu bezahlender Betrag				
Guthaben der steuerpflichtigen Person				

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

Subventionen, durch Kurverstehe eingemommene Tourismusabgaben, Entlohnungs- und Wasserwerkbefräge (Bst. b-c)	900
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-e)	910

Dieses Unternehmen bestätigt die Richtigkeit oberschriftl. Angaben:
 Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift: _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

DM_0616_02 / 01/18

Korrekturabrechnung (Saldosteuersatz/Pauschalsteuersatz)

Diese Abrechnung ersetzt die bereits eingereichte Abrechnung

Herrn, Frau, Firma	MWST-Nr.:
Ref.-Nr.:	
Abrechnungsperiode:	
von/bis:	/
deklarierter Steuerbetrag	CHF

I. UMSATZ (jeder Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der verrechenbaren bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weiterer Umsatz)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
240 +		
		Total Ziff. 220 bis 240
289		289
Steuerbarer Gesamtsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		

Abzüge:
 Von der Steuer betriebe Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer betriebe Leistungen an bestmögliche Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 lit. a)
 Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)
 Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)
 Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird
 Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.
 Diverses (z.B. Wert des Bodens)

II. STEUERBERECHNUNG

1. Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
1. Satz	322		321	
2. Satz	332		331	
Bezugssteuer	382		381	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 321 bis 382)				
Steuerrechnung gemäss Formular Nr. 1050				
Steuerrechnung gemäss Formular Nr. 1055, 1056				
Total Ziff. 470 bis 471				
Zu bezahlender Betrag				
Guthaben der steuerpflichtigen Person				

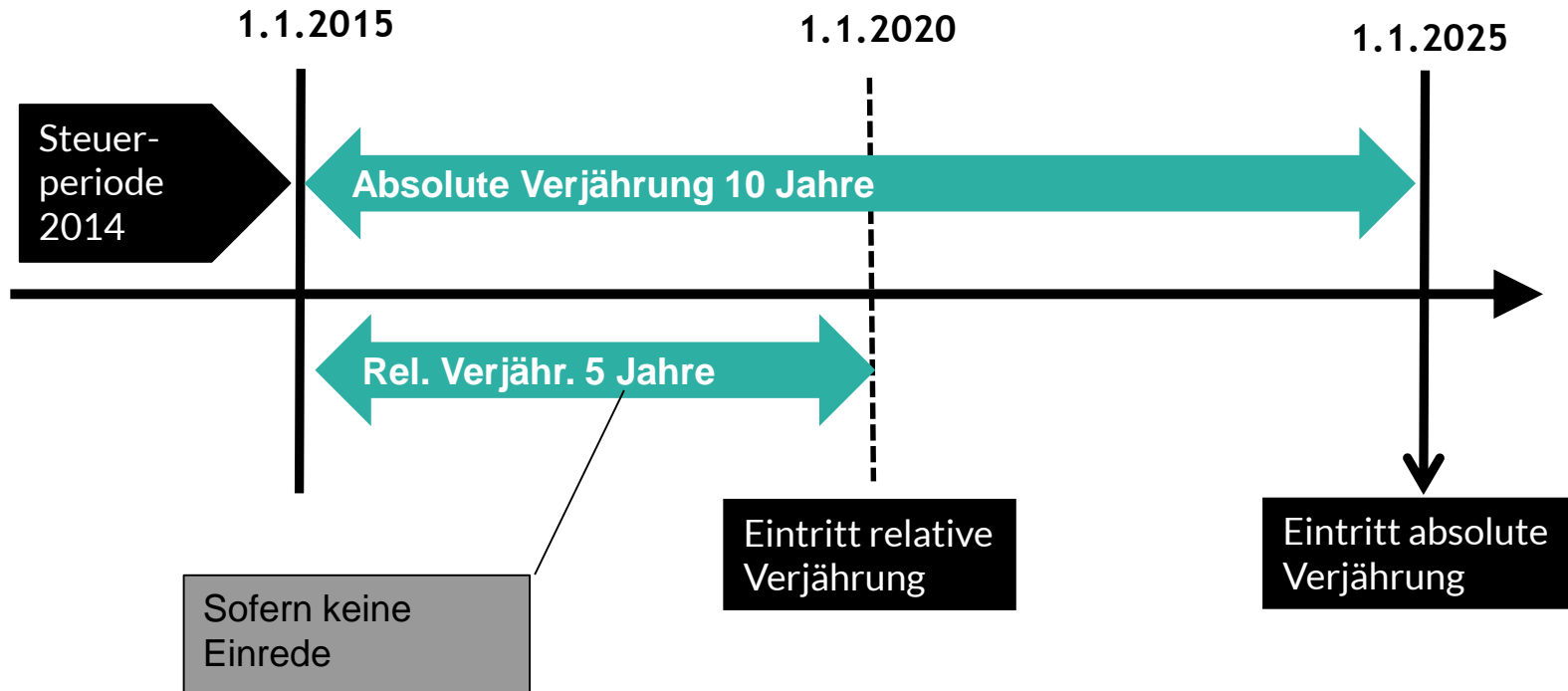
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

Subventionen, durch Kurverstehe eingemommene Tourismusabgaben, Entlohnungs- und Wasserwerkbefräge (Bst. b-c)	900
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-e)	910

Dieses Unternehmen bestätigt die Richtigkeit oberschriftl. Angaben:
 Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift: _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

DM_0616_02 / 01/18

Verjährung





TAX TEAM AG

Gewerbestrasse 11

CH-6330 Cham

T. +41 41 544 91 44

markus.metzger@tax-team.ch

www.tax-team.ch